


Abordnung – Versetzung – Freigabe

Wie in jedem Jahr, finden von Februar bis März die Freigabeentscheidungen der Staatlichen Schulämter sowohl für das Ländertauschverfahren (LTV), als auch für das hesseninterne und das schulamtsbezogene Versetzungsverfahren statt. Insbesondere auch für den Gesamtpersonalrat ist es hilfreich, wenn Sie möglichst **alle Gründe ankreuzen**, die für Ihre Entscheidung, einen Versetzungsantrag zu stellen, maßgeblich sind.

Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt zum Gesamtpersonalrat auf, insbesondere dann, wenn Sie Ihrem Antrag noch weitere Beiblätter mit Begründungen anfügen, da diese für den Gesamtpersonalrat nicht erkennbar sind. Dies erleichtert es sowohl bereits dem Schulpersonalrat als auch dem Gesamtpersonalrat, die Wichtigkeit der Gründe besser nachzuvollziehen und verleiht Ihrem Antrag größeren Nachdruck.

 **Mitglied bei der GEW-Hessen – Wir helfen weiter ...**

Sie erhalten ab dem Eintritt kostenlose Rechtsberatung durch unsere ehrenamtlichen qualifizierten Rechtsberater und durch unsere hauptamtlichen Juristinnen der Landesrechtsstelle sowie durch unseren Tarifsekretär.

→ www.gew.de/anmeldeformular/

Gesundheit – Krankheit – Wiedereingliederung

Mit zunehmendem Lebensalter steigt die Zahl der mehr oder weniger schweren Erkrankungen unter denen man ggf. auch dauerhaft zu leiden hat. Auf zwei wichtige Punkte möchten wir Sie in diesem Kontext aufmerksam machen:

1. Bei Fehlzeiten von 30 Tagen binnen 12 Monaten muss Ihnen der/die Schulleiter/in ein Gespräch im Rahmen des „Betrieblichen Eingliederungsmanagement“ (BEM) anbieten. Dieses Gespräch soll dazu dienen, Belastungen für die Gesundheit am Arbeitsplatz zu verhindern oder zumindest auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Wenigstens ein Mitglied des Schulpersonalrats, das Sie sich aussuchen dürfen, nimmt daran teil.
2. Nach einer mehr oder weniger schweren Erkrankung spielen Sie mit dem Gedanken, eine Dienstleistung zur Wiederherstellung der Gesundheit in Anspruch zu nehmen. Dabei sollten Sie darauf achten, dass Ihr Haus-/Facharzt in seinem Attest eine Entwicklung hin zur vollen Dienstfähigkeit erkennbar macht, die nicht länger als ein halbes Jahr dauern sollte. Beim wiederholtem Antrag auf die sog. „Dienstleistung zur Wiederherstellung der Gesundheit“ oder bei einem unterhältig beantragten Einsatz in der Zeit der Wiedereingliederung müssen Sie mit einer Überprüfung der Dienstfähigkeit durch das Versorgungsamt rechnen.

Kontakt zur GEW

Eschwege	c/o Anja von Specht Anhalter Weg 1, 37287 Wehretal	0 56 51 – 99 31 51 a.vonspecht@gew-hrwm.de
Hersfeld- Rotenburg	c/o Gerda Körzell Finkenweg 63, 36251 Bad Hersfeld	0 66 21 – 62 08 11 g.koerzell@gew-hrwm.de
Witzenhausen	c/o Richard Maydorn Ernst-Koch-Straße 4, 37213 Witzenhausen	0 55 42 – 50 29 5 30 r.maydorn@gew-hrwm.de

LandesTicket für Beamte, Arbeitnehmer und VSS-Kräfte auch 2020

Das LandesTicket Hessen für die Landesbediensteten kann steuerrechtlich in diesem Jahr so fortgeführt werden wie in den Jahren 2018 und 2019.

Das heißt, dass das Land Hessen auch im kommenden Jahr die pauschale Besteuerung übernimmt und dadurch eine Minderung der Entfernungspauschale bei den einzelnen Beschäftigten nicht eintritt. Beschäftigte, die etwa wegen unzureichender ÖPNV-Infrastruktur das LandesTicket nicht nutzen können, entsteht also durch die Annahme des LandesTickets **kein steuerrechtlicher Nachteil**. Damit beim LandesTicket Hessen alles beim Alten bleiben konnte, war eine Ergänzung des Einkommenssteuergesetzes notwendig geworden, die mit dem Jahress-teuergesetz 2020 realisiert wurde. Am 29. November 2019 hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt. Es trat am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Anfang vom Ende – Ruhestand und Versorgung auch für Berufsanfänger

- Wann kann ich in den Ruhestand gehen?
- Wie errechnet sich meine Versorgung?
- Was sind Versorgungsabschläge?
- Wie wirken sich Teilzeit und Beurlaubung aus?



Auf diese Fragen versucht Richard Maydorn, ehrenamtliche Rechtsberater und Vorsitzender des Gesamtpersonalrats, in einem einstündigen Vortrag Antworten zu geben. Er verschafft Ihnen einen Überblick zur Thematik der Versorgungsberechnung.

Anhand von lebensnahen Beispielen und unter Zuhilfenahme von Modellrechnungen werden konkrete Fälle vorgestellt. Besonders für jüngere Kolleginnen und Kollegen sind die Modellbeispiele interessant, weil man dadurch u.a. einen Eindruck von den finanziellen Auswirkungen von Teilzeit und Beurlaubung (z.B. für Kindererziehung, Familienarbeit) bekommt.

Eine **Teilnahme** ist auch **ohne vorherige Anmeldung** möglich in ...

- Anne-Frank-Schule Eschwege:** 24.03.2020, 14 - 15:15 Uhr
- Gesamtschule Geistal, Bad Hersfeld:** 25.03.2020, 14 Uhr und 16 Uhr
- Meißnerland-Schule Walburg:** 31.03.2020, 14 - 15:15 Uhr
- Berufliche Schulen Bebra:** 22.04.2020, 16 - 17:15 Uhr
- Rhenanus-Schule Bad Sooden-Allendorf:** 28.04.2020, 16 - 17:15 Uhr



↑ ↑
Unsere Termine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Webseite: www.gew-hrwm.de. Für die Teilnahme an anderen Terminen setzen Sie sich bitte mit dem jeweiligen Schulpersonalrat in Verbindung.

Gerne können Sie sich mit uns wegen einer Terminabsprache für einen Vortrag (z.B. im Rahmen einer Personalversammlung) in Verbindung setzen.

Anmeldung: anmeldung@gew-hrwm.de



GPRL-INFO

DER GEW-FRAKTION IM GESAMTPERSONALRAT
DER LEHRERINNEN UND LEHRER BEIM
STAATLICHEN SCHULAMT IN BEBRA



www.gew-hrwm.de

März
2020

Seite: 2 / 4

NEU: Materialien und Downloads auch für Nicht-Mitglieder

In unserem neu strukturierten Downloadbereich finden Sie unter der Rubrik „**Rechtsberatung vor Ort**“ nun auch gesonderte Informationen für Beamte, Arbeitnehmer und sozialpädagogische Fachkräfte.

Insbesondere stellen wir zahlreiche Muster-Formulare zur Verfügung.



Muster-Antrag zur Versorgungsauskunft

Das Versorgungsamt beim Regierungspräsidium Kassel berechnet für einen Beamten unter Berücksichtigung aller anrechnungsfähigen Vordienstzeiten deren **Pensionsansprüche**.

Damit auch Sie abschätzen können, welche Auswirkungen eine vorzeitige Pensionierung z.B. durch Krankheit oder auf eigenen Antrag (nach Erreichen der Antragsaltersgrenze) hat, können Sie diese Ansprüche vor dem 50. Lebensjahr einmal und dann im Abstand von 5 Jahren erneut berechnen lassen. Beim Antrag auf Versorgungsauskunft können Sie sich dies für jeweils zwei (Wunsch-)Pensionierungstermine durchrechnen lassen.



Vollmacht zur Regelung der Beihilfeangelegenheiten

Auch wenn keiner von uns hofft, sich jemals von jemand anderem vertreten lassen zu müssen, ist es sinnvoll, eine Vollmacht zur Regelung der Beihilfeangelegenheiten für den Fall des Falles auszufüllen.

Als **Download** von der Seite des **RP-Kassel** oder bei www.gew-hrwm.de



Lehrer müssen nicht auf eigene Kosten auf Klassenfahrt

Fährt eine Lehrkraft auf Klassenfahrt, muss ihr das Land die damit verbundenen Kosten erstatten. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht jüngst entschieden. Schon die Anfrage, auf Kostenerstattung zu verzichten, setze Lehrer unzulässig unter Druck (wie im Antrag auf Dienstreisegenehmigung).

Sollten die Kosten samt Reisenebenkosten wider Erwarten nicht vom Land Hessen übernommen werden, dann legen Sie mit unserem **Muster-Antrag** Widerspruch ein.



Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) sieht in §12 Abs. 4 vor, dass wenn durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen unvermeidliche Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren (oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen) entstehen, dass diese dann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat schriftlich beantragt und erstattet werden müssen. Den Antrag finden Sie u.a. bei uns ...



www.gew-hrwm.de → Recht → „Rechtsberatung vor Ort“



GPRL-INFO

DER GEW-FRAKTION IM GESAMTPERSONALRAT
DER LEHRERINNEN UND LEHRER BEIM
STAATLICHEN SCHULAMT IN BEBRA



www.gew-hrwm.de

März
2020

Seite: 3 / 4

Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte zur Betreuung erkrankter Kinder und pflegebedürftiger Angehöriger

Das Schulamt hat bereits im Jahre 2018 ein Rundschreiben des Innenministeriums an die Schulen geschickt, das eine einheitliche Handhabung von Freistellungen gewährleisten soll. Es orientiert sich an den **Regelungen für Angestellte** und hält dazu an, die rechtlichen Ermessensspielräume im Sinne der Beschäftigten zu nutzen. Nachfragen zeigen uns, dass es nicht überall „angekommen“ ist oder vergessen wurde, weshalb wir es auf diesem Weg bekannt(er) machen wollen.

Dienstbefreiung zur Betreuung erkrankter Kinder

Den Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Betreuung erkrankter Kinder auf Antrag Dienstbefreiung „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ nach § 16 Nr. 2 Buchst. c HUrlVO unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Den Beamtinnen und Beamten soll ... **Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von sieben Arbeitstagen für jedes Kind** im Kalenderjahr gewährt werden. **Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 14 Arbeitstagen** im Kalenderjahr erteilt werden.

Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll aus diesem Grund Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von **14 Arbeitstagen pro Kind** im Kalenderjahr gewährt werden. Insgesamt soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern Dienstbefreiung **bis zu einer Dauer von 28 Arbeitstagen** im Kalenderjahr gewährt werden.

Es wird empfohlen, **teilzeitbeschäftigte** Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Dauer der Dienstbefreiung **wie Vollzeitbeschäftigte zu behandeln**.

Darüber hinaus kann Sonderurlaub aus wichtigem Grund ohne Besoldung nach § 15 Abs. 1 HUrlVO gewährt werden. Auch hier wird empfohlen, das Ermessen eher großzügig zugunsten der betroffenen Beamtinnen und Beamten auszuüben.

Kurzfristige Freistellung zur Organisation einer bedarfsgerechten Pflege oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten im Arbeitnehmerbereich soll Beamtinnen und Beamten in der Landesverwaltung Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung für bis zu neun Arbeitstage gewährt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 PflegeZG mit Ausnahme der Arbeitnehmereigenschaft erfüllt sind.



Download des **vollständigen Rundschreibens**:

www.gew-hrwm.de → Recht → „Rechtsberatung vor Ort“

PERSONALRATSWAHLEN 2020

AKTIV • KOMPETENT • DEMOKRATISCH

